

Satzung

des Vereins der Eltern und Freunde der Grundschule Karlsruhe-Bulach

§1

Der Verein führt den Namen "Eltern und Freunde der Grundschule Karlsruhe-Bulach" (FGB) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Bulach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung (z.B. Lehrfahrten und Landschulheimaufenthalte, Schüleraustausch, ergänzende Arbeitsmittel, Projekte u. a.) der Grundschule Bulach. Das Satzungsziel wird verwirklicht durch die Organisation von Begegnungen und Schulveranstaltungen, durch die Einnahme von Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Geldbußen. Die Übernahme weiterer Aufgaben muss mit dem Vereinszweck vereinbar und gemeinnützig sein.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.10 und endet am 30.9. des darauffolgenden Jahres.

§7

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des FGB als für sich verpflichtend anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

§8

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung Über sie entscheidet der Vorstand.

§9

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, er erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluß eines Mitglieds wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§10

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Schulleiter der GS-Bulach, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, als Beisitzer.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr einen Kassenrevisor.

§ 12

Der Vorstand regelt seine Tätigkeit selbständig. Er tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Die Einladung hierzu ergeht vom Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.

§ 13

Nach Beginn des Schuljahres ruft der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muß mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erscheinende Mitglied besitzt eine Stimme.

Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Bericht des Vorstandes über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung.
- Bericht des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen des gesamten Vorstandes alle 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
- Neuwahl des Kassenprüfers (jedes Jahr). Wiederwahl ist direkt nicht möglich.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn 30% der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 13.

§ 15

Über den Verwendungszweck der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand. Im Falle der Auflösung des FGB fällt dessen Vermögen an die Stadt Karlsruhe (Schulverwaltungsamt), die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der GS-Bulach zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.02.97 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des FGB in Kraft.